



PERSONAL 2012

FRANKFURT AM MAIN · Eschersheimer Landstraße 327 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-auren.de
GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstraße 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-auren.de
GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-auren.de
LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-auren.de
LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-auren.de
MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-auren.de
ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-auren.de
STUTTGART · Theodor-Heuss-Straße 9 · Telefon 0711 997868-0 · Telefax 0711 997868-69 · info@str-auren.de
TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-auren.de
WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstraße 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-auren.de

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE GRENZEN UND SÄTZE

Beitragsbemessungsgrenzen						
	West (alte Bundesländer)			Ost (neue Bundesländer)		
	KV / PV	RV / AV		KV / PV	RV / AV	
Monat	3.825,00 EUR	5.600,00 EUR		3.825,00 EUR	4.800,00 EUR	
Jahr	45.900,00 EUR	67.200,00 EUR		45.900,00 EUR	57.600,00 EUR	
Versicherungspflichtgrenze						
	Allgemeine	Besondere für private KV am 31.12.2002				
Monat	4.237,50 EUR	3.825,00 EUR				
Jahr	50.850,00 EUR	45.900,00 EUR				
Beitragssätze						
RV	AV	PV		KV	Insolvenzgeld-Umlage	Künstlersozialabgabe
19,6%	3,00%	1,95%	2,20% Kinderlose	15,5% (7,3% AG, 8,2% AN)	0,04%	3,9%
Gesetzliche Grenzen						
Minijob – Entgeltgrenze				400,00 EUR		
Gleitzone				400,01 EUR – 800,00 EUR		
Geringverdienergrenze für Auszubildende				325,00 EUR		
Einkommensgrenze für die Familienversicherung				Allgemein: 360,00 EUR Bei Minijobbern 400,00 EUR		
Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung						
Private Krankenversicherung				279,23 EUR		
Pflegeversicherung				37,29 EUR		
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen				18,17 EUR		
Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG						
Gesamtes Bundesgebiet 4% RV-BBG West				jährlich 2.688,00 EUR		
Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)						
Entgelt für alle (Neben-)Beschäftigungen zusammen				maximal 400,00 EUR		
RV-Beitrag				15%		
KV-Beitrag				13%		
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				2%		
Kurzfristige Beschäftigung						
Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage				sozialversicherungsfrei		
Höchstdauer (zusammenhängende Arbeitstage)				18 Tage		
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich				62,00 EUR		
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich				12,00 EUR		
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				25% zzgl. SolZ und KiSt		

SACHBEZÜGE, ZUSCHLÄGE UND ANDERE VORTEILE

Sachbezüge für 2012

	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	431,00 EUR	14,37 EUR
Freie Verpflegung, davon	219,00 EUR	7,30 EUR
– Frühstück	47,00 EUR	1,57 EUR
– Mittagessen	86,00 EUR	2,87 EUR
– Abendessen	86,00 EUR	2,87 EUR
Freie Unterkunft	212,00 EUR	7,07 EUR

Aufmerksamkeiten

sind Geschenke an Arbeitnehmer, die bis zu einem Wert von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Belegschaftsrabatte

können steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1.080 EUR im Jahr gewährt werden, wobei vorher ein Abschlag von 4 % vom Endpreis an den Letztverbraucher vorzunehmen ist.

Betriebsveranstaltungen

Bei herkömmlichen und üblichen Betriebsveranstaltungen und Zuwendungen des Arbeitgebers gehören die Zuwendungen nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Als üblich gelten maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr (ohne Sonderveranstaltungen, wie z. B. Pensionärstreffen oder Arbeitnehmerjubiläum).

Übersteigen die Aufwendungen 110 EUR inklusive Umsatzsteuer, sind diese dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zuwendungen an den Ehegatten oder die Angehörigen des Arbeitnehmers sind ebenso Arbeitslohn wie Incentive-Reisen mit Besichtigungsprogramm (Touristik) oder die Kosten für die Teilnahme des Ehegatten.

Gesundheitsförderung

Folgende Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn sind bis zu 500 EUR steuerfrei:

- Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, z. B. Bewegungsprogramme, Stressbewältigung und Entspannung,
- Beratung zu Ernährung und Suchtmittelkonsum,
- Betriebliche Gesundheitsförderung, z. B. Rauchfreiheit im Betrieb, Vorbeugung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats.

Ausgeschlossen sind jedoch die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio. Allerdings wird ein Fitnessstudioskurs, z. B. Rückenschule gefördert. Wir bieten in Kooperationspartnerschaften auch für Sie die richtige betriebliche Lösung an. Selbstverständlich auch für Massagen oder andere Wellnessprogramme nach intensiver Prüfung der steuerlichen Zusammenhänge.

Hinzuverdienst zur Rente

Altersrente: eine betragsmäßige Beschränkung, die zur Kürzung der Altersrente führt, gibt es nicht.

Andere Renten: Es dürfen regelmäßig nur 400 EUR pro Monat hinzuverdiert werden, sonst kommt es zur Kürzung der Rente.

Was Sie Ihren Mitarbeitern sonst noch steuer- und sozialabgabenfrei zahlen können:

- Fehlgeldentschädigungen (Mankogelder): bis 16 EUR
- Kindergartengebühren: keine Grenzen, nach Nachweis
- Rabatte auf Waren und Dienstleistungen: bis 1.080 EUR im Jahr
- Darlehen, wenn der Darlehensstand nicht mehr als 2.600 EUR beträgt
- Erstattungen für Handy-/Telefonnutzung: bis 20 EUR Kleinstbetragsregelung mit geringer Nachweispflicht

Neuregelung Gutscheine

Die Grenzen wurden erweitert, auch Gutscheine mit Betragsangabe können gewährt werden, wenn nur ein Sachbezug damit eingelöst werden kann, keine Barauszahlung möglich bzw. gestattet ist.

ZUKUNFTSSICHERUNG

Durch zahlreiche Änderungen ist eine gewisse Unsicherheit entstanden. Die Zukunftssicherung stellt sich aktuell wie folgt dar: Aufwendungen für die Zukunftssicherung unterscheiden sich in kein Zufluss bzw. Zufluss von Arbeitslohn.

Kein Zufluss von Arbeitslohn

- Bei Pensionszusagen (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension),
- bei Aufwendungen für eine Rückdeckung,
- bei Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension).

Zufluss von Arbeitslohn

Steuerfreiheit	Steuerpflicht	
	Lohnsteuerabzug	Pauschalierung
<ul style="list-style-type: none"> - Für Beträge, die der Arbeitgeber aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zahlen muss und für gleichgestellte Aufwendungen (§ 3 Nr. 62 EStG) - Für Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen (§ 3 Nr. 63 EStG) - Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG) - Zuwendungen für eine nicht kapitalgedeckte = umlagefinanzierte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> - nach den allgemein geltenden Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Mit 20 % für Aufwendungen zu einer - bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherung (sogenannte Altzusage) - kapitalgedeckten Pensionskasse, wenn die Versorgungszusage bis zum 31.12.2004 erteilt wurde - nicht kapitalgedeckten Pensionskasse (soweit nicht steuerfrei) - Gruppenunfallversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung 2012

Durchführungsweg	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
Pensionskasse/ Direktversicherung	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2012: 2.688 €) beitragsfrei. Pauschal besteuerte Beiträge an Pensionskassen/Direktversicherung sind bis zur steuerlichen Pauschalierungsgrenze beitragsfrei; bei einer Finanzierung der Beiträge über eine Entgeltumwandlung, muss sich die Entgeltumwandlung aber auf Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld/ Urlaubsgeld) beziehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV i. V. m. § 40 b EStG).
Pensionsfonds	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2012: 2.688 €) beitragsfrei. Dies gilt auch für steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zu Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften (§ 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 1 Abs. Nr. 10 SvEV).
Direktzusage/Unterstützungskasse	Aufwand des Arbeitgebers, der nicht aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist in vollem Umfang beitragsfrei. Aufwand, der aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2012: 2.688 €) beitragsfrei (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr - ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; es dürfen sich jedoch insgesamt maximal 190 % ergeben. Seit 01.07.2006 herrscht bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen nur für einen Grundlohn von maximal 25,00 EUR/Std. Sozialversicherungsfreiheit.

REISEKOSTEN

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, die durch eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sind. Neu definiert wurde, dass ein Mitarbeiter nur noch EINE regelmäßige Arbeitsstätte oder aber keine hat d. h. vielfach entfallen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die häufig mit 0,03% pauschaliert werden. Neu hinzu kommt der Ansatz der „gelegentlichen“ Fahrten zur Arbeitsstätte, die mit 0,002% Berücksichtigung finden und gerade für Führungskräfte mit hohem Reiseanteil eine sehr interessante Abrechnungsalternative bieten.

Fahrtkosten

Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten, welche durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden können.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel,
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis),
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometersatz (EUR pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped oder Mofa	0,08
Fahrrad	0,05
Für jede mitgenommene weitere Person mit Kraftwagen	+ 0,02
Für jede mitgenommene weitere Person mit Motorrad oder Motorroller	+ 0,01

- Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR
24 Stunden	24,00
> = 14 bis maximal 24 Stunden	12,00
> = 8 bis maximal 14 Stunden	6,00

Die genannten Pauschbeträge gelten für Inlandsreisen. Für Auslandsreisen werden je Land separate Pauschbeträge festgesetzt. Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten maximal für drei Monate je Einsatzort.

Mahlzeiten für Arbeitnehmer

... aus eigenbetrieblichem Interesse	... anlässlich von Auswärtstätigkeiten	... zur Belohnung
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsveranstaltung - Arbeitsessen - Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern ...) 	<p>Im Regelfall erfolgt hier der Ansatz der Sachbezugswerte, sofern es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. der Wert 40 EUR nicht übersteigt.</p>	<p>Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeitsleistung müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Es fällt kein geldwerter Vorteil an 	<ul style="list-style-type: none"> - Hier besteht ein Wahlrecht zum Ansatz 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die Freigrenze von 44 EUR

Mahlzeitengewährung anlässlich Auswärtstätigkeiten

Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber auf seiner Auswärtstätigkeit verpflegt. Dies gilt rückwirkend für 2010!

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch ihn veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d.h. 6 EUR für mindestens 8 Std. Abwesenheit, 12 EUR mindestens 14 Std. Abwesenheit, 24 EUR mindestens 24 Std. Abwesenheit	<ul style="list-style-type: none"> - Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. - Der geldwerte Vorteil kann mit dem Sachbezugswert angesetzt werden (1,57 EUR für Frühstück, 2,83 EUR für Mittag- oder Abendessen). 	Prinzip: die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für Frühstück = Verpflegung wird steuerlich auch so behandelt.
- Weitere Erstattungen in Höhe von 6 EUR / 12 EUR / 24 EUR können mit 25 % pauschalversteuert werden.	<ul style="list-style-type: none"> - „Veranlassung durch den Arbeitgeber bei: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers. 2. Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt 3. Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt. 4. Arbeitgeber hat Übernachtung und Frühstück gebucht oder seinen Arbeitnehmer (oder eine andere Person) zur Buchung bevollmächtigt. 5. Eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels liegt vor. 	- Übernahme durch Arbeitgeber = Sachbezugswert, wenn auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt.

Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes (KüSchG)

Erst bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses länger als 6 Monate (§ 1 Abs. 1 KüSchG) und bei einer Größe des Betriebs (§ 23 Abs. 1 KüSchG) von entweder mehr als fünf Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2003 begonnen hat) bzw. mehr als 10 Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat).

GESETZLICHE KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	Kündigung
Probezeit nach Vereinbarung (max. 6 Monate)	2 Wochen	jeden Tag
Bis 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 5 Jahre	1 Monat	zum Monatsende
5 bis 8 Jahre	2 Monate	zum Monatsende
8 bis 10 Jahre	3 Monate	zum Monatsende
10 bis 12 Jahre	4 Monate	zum Monatsende
12 bis 15 Jahre	5 Monate	zum Monatsende
15 bis 20 Jahre	6 Monate	zum Monatsende
20 Jahre und mehr	7 Monate	zum Monatsende

SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE 2012

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sozialversicherung: 1. Datenübermittlungstermin der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszahler	25.	23.	26.	24.	24.	25.	25.	27.	24.	25.	26.	19.
Sozialversicherung: drittletzter Banktag = Fälligkeitstag der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszahler	27.	27.	28.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	29.	28.	21.